

RICHTLINIEN DES ORTENAUKREISES

über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs
(ÖPNV-Förderrichtlinien)

1. Rechtsgrundlagen

Der Ortenaukreis fördert auf Beschluss des Kreistages vom 18.12.1990, 15.12.2015 und vom 3.11.2020 den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Kreisgebiet aus zweckgebundenen Mitteln, die ihm nach § 28 FAG zugewiesen werden.

2. Gegenstand der Förderung

Der Ortenaukreis gewährt Zuschüsse im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel für flexible Bedienungsformen, z.B.

- Anruf-Sammeltaxi (AST)
- Anruf-Linientaxi (ALT)
- Rufauto
- Bürgerbus
- On-Demand Verkehre:
Fifty-Fifty Taxi (FFT)

Beratungsleistungen zur Vorbereitung flexibler Bedienungsformen werden ebenfalls gefördert.

Den Förderrichtlinien unterliegen nicht die Ausgleichszahlungen an den Tarifverbund Ortenau GmbH (TGO) sowie Betriebskostenzuschüsse an Bus- oder Schienenunternehmen für Verkehrsverbesserungen.

3. Zwingende allgemeine Fördervoraussetzungen

Zum Erreichen des Förderzwecks müssen die flexiblen Bedienungsformen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Linien- oder Gelegenheitsverkehr im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)
- Maßnahme stellt Attraktivitätssteigerung für den ÖPNV dar
- keine nachteiligen Auswirkungen auf das vorhandene Nahverkehrssystem, insbesondere keine Parallelverkehre
- keine negativen Auswirkungen auf den Ortenautarif
- angemessenes Beförderungsentgelt muss erhoben werden; Grundlage ist der Preis eines Einzelfahrscheines nach dem Ortenautarif zuzüglich Komfortzuschlag bei Haustürbedienung, beim FFT ist der Komfortzuschlag mit dem in der Regel höheren Eigenanteil des Fahrgasts abgedeckt
- Zeitfahrausweise der TGO sind bei ALT, AST und Rufauto preismindernd zu berücksichtigen; Mindestrabatt 1,00 Euro

- Fahrpreisermäßigungen bei Schwerbehinderten mit Ausweis und Merkzeichen (H; G + B; G mit Eigenanteil) bis zum Komfortzuschlag (Einzel-Beförderung mit Pkw, Haustürbedienung) bei ALT, AST und Rufauto

Eine frühzeitige Abstimmung des Vorhabens mit dem Ortenaukreis wird empfohlen.

4. Fördervoraussetzungen Anruf-Sammeltaxi (AST)

- Ergänzung des bestehenden ÖPNV in den Kommunen des Ortenaukreises, in der Regel in den Schwachverkehrszeiten der Abend- und Nachtstunden
- AST verkehrt fahrplangebunden, jedoch nur bedarfsabhängig, nach vorheriger telefonischer Anmeldung, zwischen öffentlichen Haltestellen oder von einer öffentlichen Haltestelle bis zum individuellen Zielort (Haustürbedienung)
- Förderung für AST-Fahrten an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen erfolgt unabhängig von der Uhrzeit

5. Fördervoraussetzung Anruf-Linientaxi (ALT)

- ergänzt in der Regel den bestehenden ÖPNV nach den im Nahverkehrsplan festgelegten Mindestbedienungsstandards mit Pkw/Kleinbussen auf dem Gebiet der jeweiligen Kommune bzw. Verwaltungsgemeinschaft zur
 - Anbindung nicht vom ÖPNV erschlossener Wohngebiete/Ortsteile
 - Schließung von Fahrplanlücken
 - Anbindung an den überörtlichen Verkehr
- ALT verkehrt fahrplangebunden, jedoch nur bedarfsabhängig, nach vorheriger telefonischer Anmeldung, zwischen öffentlichen Haltestellen
- Förderung für ALT-Fahrten an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen erfolgt unabhängig von der Uhrzeit

6. Fördervoraussetzungen Rufauto

- sichert in der Regel tagsüber die Grundversorgung an Mobilität im dünn besiedelten ländlichen Raum ohne bestehende ÖPNV-Verbindung und ggf. ohne Bushaltestellen zur Anbindung an den Hauptort oder den nächstgelegenen zentralen Ort im Sinne der Daseinsfürsorge, oder
- ergänzt den ÖPNV in Siedlungsbereichen mit in der Regel weniger als 10 täglichen Busfahrten an Werktagen von Montag bis Freitag
- verkehrt fahrplangebunden, jedoch nur bedarfsabhängig nach vorheriger telefonischer Anmeldung
- Ausgangs- und Zielpunkt sind öffentliche Haltestellen, sofern nicht vorhanden erfolgt Haustürbedienung
- Parallelverkehr zum bestehenden Busangebot ist zu vermeiden
- Förderung in großen Kreisstädten nur bei Anbindung von Stadtteilen an die Kernstadt

7. Fördervoraussetzung Bürgerbus

- ergänzt in der Regel tagsüber den bestehenden ÖPNV mit Kleinbussen auf dem Gebiet der jeweiligen Kommune bzw. Verwaltungsgemeinschaft zur
 - Anbindung nicht vom ÖPNV erschlossener Wohngebiete/Ortsteile
 - Schließung von Fahrplanlücken
 - Anbindung an den überörtlichen Verkehr
- verkehrt nach festem Fahrplan, ggfs. nur bedarfsabhängig

- Verkehr wird durch Bürgerbusvereine oder die jeweilige Gemeinde organisiert und mit eigenen Kleinbussen unter Einsatz ehrenamtlicher Fahrer, ggf. geringfügig Beschäftigter, durchgeführt
- Parallelverkehr zum bestehenden Busangebot ist zu vermeiden

8. Fördervoraussetzung On-Demand Verkehr (z.B. Fifty-Fifty Taxi)

- sichert im Sinne der Daseinsfürsorge die Grundversorgung mit Mobilität im dünn besiedelten ländlichen Raum ohne bestehende ÖPNV-Verbindung und ggf. ohne Bushaltestellen zur Anbindung an den Hauptort oder den nächstgelegenen zentralen Ort
- Außerhalb eines Radius von 1000 Metern zu Bahnhaltstellen und 500 Metern zu Bushaltestellen wird von einer ÖPNV-Unterversorgung ausgegangen. Dieses Gebiet wird als Haustürbediengebiet definiert. Als Nachweis genügt der Quell-bzw. Zielort der Fahrt.
- Innerhalb eines Radius von 1000 Metern zu Bahnhaltstellen und 500 Metern zu Bushaltestellen muss die angemessener zeitlicher Abstand zu bestehenden ÖPNV-Angeboten nachgewiesen werden
- Der Ortenaukreis stellt den Kommunen auf Anfrage entsprechende Materialien als Grundlage zur Verfügung

9. Weitere flexible Bedienungsformen

Weitere flexible Bedienungsformen, die die zwingenden Fördervoraussetzungen nach Ziffer 3 erfüllen, können im Einzelfall ebenfalls gefördert werden.

10. Art und Höhe der Förderung

Für den Betrieb bedarfsgerechter flexibler Bedienungsformen gewährt der Ortenaukreis jährliche Zuschüsse zu den ungedeckten Betriebskosten in Höhe von 50 Prozent, in den großen Kreisstädten in Höhe von 33 Prozent. Bei kommunalen Zusammenschlüssen ist der Zielort der jeweiligen Fahrt maßgeblich.

Infrastrukturmaßnahmen, Kosten der Fahrzeugbeschaffung und Kosten der Rufzentrale werden nicht gefördert.

Von Kommunen beauftragte Beratungsleistungen zur Konzepterstellung für die Einführung von flexiblen Bedienungsformen werden einmalig mit 50 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten gefördert. Die Förderhöhe wird auf 3.000 Euro begrenzt.

11. Verfahren

- a) Prüfungs-, Entscheidungs- und Bewilligungsbehörde ist das Landratsamt Ortenaukreis, - Straßenverkehr & ÖPNV
- b) Antragsteller und Zuwendungsempfänger sind Städte, Gemeinden und Bürgerbusvereine im Ortenaukreis
- c) Damit die benötigten Mittel im Kreishaushalt bereitgestellt werden können, sollen Erstanträge bis zum 1. Oktober eines Jahres für das folgende Haushaltsjahr beim Landratsamt Ortenaukreis – Straßenverkehr & ÖPNV- eingereicht werden.

- d) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- detaillierte Beschreibung der geplanten Maßnahme mit Darstellung der verkehrlichen Bedeutung (Attraktivität) für den ÖPNV im Ortenaukreis
 - Darstellung der Preisgestaltung
 - Kalkulation der voraussichtlichen Betriebskosten
- e) Laufende, bereits bewilligte Vorhaben bedürfen keiner jährlichen Antragstellung. Bei Einstellung eines geförderten Vorhabens ist das Landratsamt rechtzeitig zu informieren.

12. Bewilligung

Über die Bezuschussung des beantragten Vorhabens wird im Rahmen der laufenden Verwaltung entschieden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

13. Auszahlung

Die Auszahlung eines Zuschusses erfolgt grundsätzlich erst nach Vorlage einer ordnungsgemäßen Abrechnung durch den Antragsteller. Die Abrechnung erfolgt halbjährlich. Der Ortenaukreis stellt einheitliche Vordrucke zur Verfügung.

14. Zweckbindung

Die Bewilligungsbehörde kann die Rückerstattung der gewährten Zuschüsse fordern, wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen nicht erfüllt waren oder wenn die Zuschüsse nicht entsprechend dem Förderzweck verwendet wurden.

15. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten zum 01.01.2021 in Kraft.

Gleitzzeitig treten die ÖPNV- Förderrichtlinien in der Fassung vom 28. Dezember 2015 außer Kraft.

Offenburg, 3.11. 2020

Frank Scherer
Landrat